



## Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Juni 2019

### Inhaltsübersicht

#### Zivilsenate

1. **7 U 73/18** **Beschluss vom 01.03.2019**  
Fahrtrichtungsgebot, Richtungspfeil links, Wartepflicht des Linksabbiegers
2. **7 W 1/19** **Beschluss vom 10.04.2019**  
Beschwerdeschrift, Beschwerdeverfahren, Nicht-Beschwerde
3. **9 U 2/12** **Urteil vom 13.02.2018**  
Vortäuschen des Vorliegens von Fördervoraussetzungen, Förderkredite, Eigenmittel, Wohnraumförderung, Tragbarkeitskriterien, Darlehensgewährung, Refinanzierungsschaden
4. **9 U 149/16** **Urteil vom 13.06.2017**  
konkludenter Haftungsausschluss, Reitunfall
5. **9 U 199/16** **Urteil vom 25.07.2017**  
Fußgänger, Betriebsgefahr, Überqueren der Fahrbahn
6. **9 U 19/17** **Urteil vom 09.03.2018**  
Rechtsabbiegen, Ausschwenken des Anhängerhecks
7. **9 U 50/17** **Urteil vom 01.12.2017**  
Unfallmanipulation, Widerlegung und Unplausibilität des auf Angaben des Fahrers beruhenden Klägervortrags
8. **9 U 77/17** **Urteil vom 16.11.2018**  
Tiergefahr, Pferd, Mitverschulden
9. **9 U 140/17** **Urteil vom 20.04.2018**  
unzulässiges, Teilurteil, Verfahrensmangel, Zurückverweisung
10. **10 W 31/17** **Beschluss vom 21.03.2019**  
Internationales Privatrecht, türk. Erb- und Güterrecht

11. **11 U 83/15** **Urteil vom 05.04.2019**  
Soldat als Notfallpatient; ziviles Krankenhaus; truppenärztliche Versorgung
12. **11 U 55/16** **Urteil vom 09.12.2016**  
Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens und hypothetische Kausalität
13. **11 U 136/16** **Urteil vom 15.02.2019**  
Höhe des Schmerzensgeldes bei schwersten Verletzungen und unangemessenem Regulierungsverhalten des Haftpflichtversicherers, Pflegeaufwand für nächtliche Bereitschaftspflege
14. **11 U 137/18** **Urteil vom 27.03.2019**  
Rechtsweg für den Anspruch auf Rückzahlung von Notarkosten
15. **19 U 19/18** **Urteil vom 14.09.2018**  
Darlehen, Widerruf, Pflichtangaben, Aufrechnungsverbot
16. **26 U 151/18** **Urteil vom 26.03.2019**  
Bewilligung eines Vorschusses für ein Privatgutachten
17. **30 W 5/19** **Beschluss vom 20.02.2019**  
Nutzungsentschädigung; Klage auf künftige Leistung; Gebührenstreitwert; Streitwert
18. **32 SA 70/18** **Beschluss vom 03.04.2019**  
Gerichtsstandbestimmung, Rechtsschutzinteresse, Rüge der örtlichen Unzuständigkeit
19. **32 SA 6/19** **Beschluss vom 19.02.2019**  
Gerichtsstandbestimmung, sachliche Zuständigkeit, Verfahrenstrennung, Feststellungsinteresse, Nutzungsentschädigung, unverbindliche Verweisung
20. **32 SA 11/19** **Beschluss vom 18.03.2019**  
Gerichtsstandbestimmung, allg. Gerichtsstand einer GmbH, unverbindliche Verweisung, Entscheidung ohne Bestimmung des zuständigen Gerichts
21. **32 SA 16/19** **Beschluss vom 11.03.2019**  
Gerichtsstandbestimmung, Verzicht auf die Zuständigkeitsrüge, unverbindliche Verweisung
22. **32 SA 19/19** **Beschluss vom 24.04.2019**  
Gerichtsstandbestimmung, allgemeiner Gerichtsstand, Sitz einer Gesellschaft, bindende Verweisung, unverbindliche Weiterverweisung

### Familiensenate

1. **12 WF 49/19** **Beschluss vom 29.03.2019**  
Kosten des Vaterschaftsfeststellungsverfahrens; Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung

### Strafsenate

1. **1 Ws 218/18** **Beschluss vom 04.10.2018**  
Reststrafenaussetzung; sachliche Zuständigkeit für Entscheidungen gemäß § 454 StPO nach Teilvollstreckung einer nachträglich einbezogenen Freiheitsstrafe

2. **1 Vollz (Ws) 309/18 Beschluss vom 22.11.2018**  
Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung; örtliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer; Feststellungslast für ein ausreichendes Behandlungsangebot
3. **1 Vollz (Ws) 346/18 Beschluss vom 23.08.2018**  
Maßregelvollzug: Lockerungen, Versagung einer Ausführung; Anforderungen an die Begründung von Fluchtgefahr oder Missbrauchsgefahr
4. **1 Vollz (Ws) 497/18 Beschluss vom 30.10.2018**  
Anforderungen an die schriftliche Beschlussfassung in Strafvollzugssachen; Angabe der Verfahrensbeteiligten
5. **1 Vollz (Ws) 505/18 Beschluss vom 31.10.2018**  
Sicherungsverwahrungsvollzug; Anordnung eines Drogenscreenings; Zulässigkeit einer Urinprobe unter Verwendung eines Ruma-Markers
6. **1 Ws 556/18 Beschluss vom 20.11.2018**  
Reststrafenaussetzung; Erforderlichkeit einer zeitnahen mündlichen Anhörung des Verurteilten
7. **1 Ws 561/18 Beschluss vom 13.11.2018**  
Aussetzung des Strafrestes bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe; Strafverbüßung über das - etwaige - Erreichen des Resozialisierungsziels hinaus aufgrund der besonderen Schwere der Schuld
8. **1 Vollz (Ws) 715/18 Beschluss vom 28.12.2018**  
Strafvollzug; Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit; "Hamburger Fesselung" als milderes Mittel zur Minderung von Fluchtgefahr und Missbrauchsgefahr
9. **1 RVs 48/18 Beschluss vom 27.08.2018**  
Einziehung von Taterträgen; Einziehung des Wertes von Taterträgen; Verschlechterungsverbot
10. **1 RVs 52/18 Beschluss vom 27.08.2018**  
Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis; Strafzumessung; strafschärfende Berücksichtigung des Handelns unter nicht näher bestimmtem Drogeneinfluss
11. **1 RVs 65/18 Beschluss vom 19.11.2018**  
Abgrenzung, Täterschaft und Teilnahme; Zulässigkeit der Wahlfeststellung zwischen Anstiftung und Mittäterschaft
12. **1 RVs 67/18 Beschluss vom 04.12.2018**  
Grundsatz der Meistbegünstigung, milderes Gesetz
13. **1 RVs 72/18 Beschluss vom 20.11.2018**  
Strafantrag als Prozessvoraussetzung; Verbot der Doppelverwertung
14. **1 RVs 75/18 Beschluss vom 04.12.2018**  
Strafzumessung, "Binnendifferenzierung" bei der Bildung von Einzelstrafen
15. **1 RVs 78/18 Beschluss vom 17.12.2018**  
Strafzumessung; Verschlechterungsverbot bei Wegfall bzw. Reduzierung einer Einzelstrafe
16. **1 VAs 52/18 Beschluss vom 11.09.2019**  
Auslandsvollstreckung, Vollstreckung deutscher Erkenntnisse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union; Rechtsschutz gegen Vollstreckungersuchen, Rechtsweg, Antrag auf gerichtliche Entscheidung
17. **1 VAs 71/18 Beschluss vom 18.12.2018**  
Zuständigkeit für Verlegungsentscheidungen nach Beginn des Strafvollzugs, Rechtsweg, Antrag auf gerichtliche Entscheidung

18. **2 Ws 14, 15/19** **Beschluss vom 02.04.2019**  
Einziehung des Wertes von Taterträgen bei Gewährung sittenwidriger Darlehen unter Verstoß gegen das KWG
19. **4 Ws 10/19** **Beschluss vom 09.04.2019**  
Befangenheitsgesuch, Anhörungsrüge, Unzulässigkeit
20. **4 Ws 77/19** **Beschluss vom 04.04.2019**  
Haftbefehl, Haftprüfung durch das Oberlandesgericht, Wiederholungsgefahr, Verfahrensverzögerung, Gutachter, Sachverständiger, Überwachung der Tätigkeit des Sachverständigen, Fristsetzung
21. **4 RBs 62/19** **Beschluss vom 29.03.2019**  
Fahrverbot, Besinnungsfunktion, zwei Jahre
22. **4 RBs 107/19** **Beschluss vom 09.04.2019**  
Rechtsbeschwerde, Zulassung, Begründungsanforderungen, Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, Hinweispflicht, Vorsatz

## Zivilsenate

- Zu 1. 7 U 73/18** **Beschluss vom 01.03.2019**  
**Fahrtrichtungsgebot, Richtungspfeil links, Wartepflicht des Linksabbiegers**
1. Ein Linksabbieger darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass ein entgegenkommendes Fahrzeug, das auf einer mit dem Zeichen 297 Anlage 2 zu § 41 StVO gekennzeichneten Linksabbiegerspur fährt, seiner Verpflichtung entsprechend tatsächlich links abbiegen wird. Es besteht daher grundsätzlich keine Wartepflicht des Linksabbiegers gegenüber einem auf einer mit dem Zeichen 297 Anlage 2 zu § 41 StVO gekennzeichneten Linksabbiegerspur entgegenkommenden Fahrzeug.
2. Demjenigen, der ohne Not aus selbstsüchtigen Motiven gegen das durch Zeichen 297 Anlage 2 zu § 41 StVO angeordnete Fahrtrichtungsgebot verstößt, ist es als unzulässiger Selbstwiderspruch verwehrt, Ansprüche oder Einwendungen daraus herzuleiten, dass ein anderer mit seiner grob verkehrswidrigen Fahrweise nicht gerechnet hat.
- Zu 2. 7 W 1/19** **Beschluss vom 10.04.2019**  
**Beschwerdeschrift , Beschwerdeverfahren, Nicht-Beschwerde**
- Liegt eine Beschwerde auch bei großzügiger Auslegung nicht vor, ist - auch wenn die erste Instanz eine sofortige Beschwerde angenommen und die Sache vorgelegt hat - eine Entscheidung des Beschwerdegerichts nicht veranlasst.
- Zu 3. 9 U 2/12** **Urteil vom 13.02.2018**  
**Vortäuschen des Vorliegens von Fördervoraussetzungen, Förderkredite, Eigenmittel, Wohnraumförderung, Tragbarkeitskriterien, Darlehensgewährung, Refinanzierungsschaden**

1. Wirkt die Geschäftsführerin einer Bauunternehmung vorsätzlich an einer sittenwidrigen Erschleichung von Förderzusagen und damit der Darlehensgewährung der öffentlichen Hand an den einzelnen Bauherrn durch Täuschung über die Fördervoraussetzungen - insbesondere das Vorliegen der Tragbarkeitskriterien - mit, begründet dies ihre Inanspruchnahme jedenfalls nach § 826 BGB.

2. Im Rahmen der Schadensberechnung ist der Refinanzierungsschaden grundsätzlich ersatzfähig.

**Zu 4. 9 U 149/16 Urteil vom 13.06.2017  
konkludenter Haftungsausschluss, Reitunfall**

1. Auch die konkludente Willenserklärung durch konkludentes Handeln setzt ein entsprechendes Erklärungsbewusstsein voraus.

2. Für einen solchen Haftungsausschluss kommt es nur auf solche Umstände an, die bei Vertragsschluss vorlagen.

**Zu 5. 9 U 199/16 Urteil vom 25.07.2017  
Fußgänger, Betriebsgefahr, Überqueren der Fahrbahn**

Tritt ein Fußgänger zwischen zwei sich in der Geradeausspur befindlichen Fahrzeugen, die sich in einem Rückstau befinden, auf die Fahrbahn und wird er von einem an diesen Fahrzeugen unter Überfahren einer durchgezogenen Linie links vorbeifahrenden Fahrzeug, das weiter vorn in die Linksabbiegespur einfahren möchte, erfasst, so rechtfertigt dies mangels eines Verschuldens des Kraftfahrers angesichts des erheblichen Eigenverschuldens des Fußgängers eine Haftungsverteilung von 75% zu 25% zu Lasten des Fußgängers.

**Zu 6. 9 U 19/17 Urteil vom 09.03.2018  
Rechtsabbiegen, Ausschwenken des Anhängerhecks**

1. Das Ausschwenken des Anhängerhecks in die benachbarte Geradeausspur zur Durchführung eines Rechtsabbiegemaneövers stellt einen Verstoß gegen die sich aus § 9 Abs. 1 S. 4 StVO auch dann dar, wenn sich der Abbiegevorgang kaum anders durchführen lässt.

2. Lässt sich nicht feststellen, auf welcher Höhe sich das in der Geradeausspur fahrende Fahrzeug bei Beginn des Anfahrvorgangs des LKW befand, ist eine Haftungsverteilung von 70% zu 30% zu Lasten des LKW Gespanns gerechtfertigt.

**Zu 7. 9 U 50/17 Urteil vom 01.12.2017  
Unfallmanipulation, Widerlegung und Unplausibilität des auf Angaben des Fahrers beruhenden Klägervortrags**

Ist das vom Kläger auf Angaben des Fahrers beruhende vorgetragene Unfallgeschehen nach dem Ergebnis eines eingeholten verkehrsanalytischen Sachverständigengutachtens derart unplausibel und gar widerlegt, ist der nach § 286 ZPO gezogene Schluss, der Kläger habe in die Beschädigung seines Fahrzeugs eingewilligt, gerechtfertigt, wenn dies mit den weiteren objektiven Unfallspuren nicht in Einklang zu bringen ist.

**Zu 8. 9 U 77/17 Urteil vom 16.11.2018  
Tiergefahr, Pferd, Mitverschulden**

Begibt sich der Reiter seines Pferdes, welches von ihm im Absattelbereich versorgt wird, aus einem zunächst geschützten Bereich in die Schlagdistanz eines weiteren dort in Begleitung seines Reiters stehenden Pferdes und tritt dieses sodann nach hinten mit für den Geschädigten tödlichen Folgen aus, so rechtfertigt die Unterschreitung des jedem Reiter bekannten und einzuhaltenen Sicherheitsabstandes die Begründung eines mit 50% zu bewertenden Mitverschuldens.

**Zu 9. 9 U 140/17 Urteil vom 20.04.2018  
unzulässiges, Teilurteil, Verfahrensmangel, Zurückverweisung**

Macht der Geschädigte neben Schmerzensgeldansprüchen auch Ersatz des Erwerbsschadens und des Haushaltsführungsschadens geltend, so stellt sich die isolierte Zuerkennung eines Schmerzensgeldes als unzulässiges Teilurteil dar, weil die noch nachzuziehenden tatsächlichen Feststellungen zum Grund und Umfang von Erwerbs- und Haushaltsführungsschaden wegen der Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen nicht von der Entscheidung über den Schmerzensgeldanspruch getrennt entschieden werden dürfen.

**Zu 10. 10 W 31/17 Beschluss vom 21.03.2019  
Internationales Privatrecht, türk. Erb- und Güterrecht**

1. Die Erbfolge eines türkischen Staatsangehörigen bestimmt sich hinsichtlich des zum Nachlass gehörenden, in Deutschland gelegenen unbeweglichen Vermögens nach deutschem Recht. Insoweit kommt es zur Nachlassspaltung.
2. Die Erbquote der Ehefrau ist nicht gemäß § 1371 Abs. 1 BGB zu erhöhen, wenn der Anwendungsbereich der Vorschrift nicht eröffnet ist. Die in Rechtsprechung und Schrifttum umstrittene Frage, ob die Vorschrift erb- oder güterrechtlich zu qualifizieren ist, kann offen bleiben.

**Zu 11. 11 U 83/15 Urteil vom 05.04.2019  
Soldat als Notfallpatient; ziviles Krankenhaus; truppenärztliche Versorgung**

Die Behandlung eines Soldaten als Notfallpatient in einem zivilen Krankenhaus wegen einer außerhalb der Dienstzeit erlittenen Verletzung oder Erkrankung ohne vorherige Beteiligung des Truppenarztes ist keine truppenärztliche Versorgung im Sinne des § 30 Abs. 1 SoldG.

**Zu 12. 11 U 55/16 Urteil vom 09.12.2016  
Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens und hypothetische Kausalität**

Zum Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens, wenn ein aus Anlass einer Bauvoranfrage erlassener Zurückstellungsbescheid der Bauordnungsbe-

hörde deshalb rechtswidrig war, weil der dem zu Grunde liegende Planaufstellungsbeschluss der Gemeinde nicht richtig bekannt gemacht worden war.

**Zu 13. 11 U 136/16 Urteil vom 15.02.2019  
Höhe des Schmerzensgeldes bei schwersten Verletzungen und unangemessenem Regulierungsverhalten des Haftpflichtversicherers, Pflegeaufwand für nächtliche Bereitschaftspflege**

1. Schmerzensgeld in Höhe von 430.000 € für bei einem Verkehrsunfall erlittene schwerste Verletzungen unter Berücksichtigung des zögerlichen und unangemessenen Regulierungsverhaltens des Haftpflichtversicherers
2. Zur Bemessung des Pflegeaufwandes für eine nächtliche Bereitschaftspflege

**Zu 14. 11 U 137/18 Urteil vom 27.03.2019  
Rechtsweg für den Anspruch auf Rückzahlung von Notarkosten**

Ein Anspruch auf Rückzahlung von Notarkosten, die aufgrund eines amtspflichtwidrigen Verhaltens des Notars entstanden sind, kann nicht gem. § 19 BNotO sondern nur im Beschwerdeverfahren gem. §§ 127 ff. GNotKG geltend gemacht werden.

**Zu 15. 19 U 19/18 Urteil vom 14.09.2018  
Darlehen, Widerruf, Pflichtangaben, Aufrechnungsverbot**

Eine Widerrufsinformation ist nicht aus dem Grunde fehlerhaft, weil die ABG des Darlehensvertrags eine unwirksame Klausel zum Aufrechnungsverbot enthalten: zu den Pflichtangaben eines Darlehensvertrags.

**Zu 16. 26 U 151/18 Urteil vom 26.03.2019  
Bewilligung eines Vorschusses für ein Privatgutachten**

Wird vom Gericht ein Vorschuss zur Einholung eines Privatgutachtens bewilligt, so muss der Partei ausreichend Zeit zur Einholung des Gutachtens eingeräumt werden.

Mit einem Verstoß hiergegen werden die Grundsätze des fairen Verfahrens - mit den Besonderheiten im Arzthaftungsprozess - nicht eingehalten.

**Zu 17. 30 W 5/19 Beschluss vom 20.02.2019  
Nutzungsentschädigung; Klage auf künftige Leistung; Gebührenstreitwert; Streitwert**

1. Bei einer Klage auf künftige Leistung, der der mietrechtliche Nutzungsentschädigungsanspruch gemäß § 546a Abs. 1 BGB wegen nicht rechtzeitiger Räumung und Herausgabe zugrunde liegt, bestimmt sich der Gebührenstreitwert nach § 3 ZPO und nicht nach § 9 ZPO.

2. Maßgeblich für die Bemessung des Gebührenstreitwerts ist danach der unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Prozess- und Vollstreckungsdauer zu schätzende Zeitraum bis zum Vollzug der Räumung, wobei insoweit die jeweiligen Gegebenheiten des Bezirks zu berücksichtigen sind.

**Zu 18. 32 SA 70/18 Beschluss vom 03.04.2019  
Gerichtsstandbestimmung, Rechtsschutzinteresse, Rüge der örtlichen Unzuständigkeit**

Eine von Beklagtenseite schriftsätzlich und ohne Erheben einer Zuständigkeitsrüge angekündigte Einlassung zur Sache kann erst dann zuständigkeitsbegründende Wirkung haben, wenn der Vortrag in der mündlichen Verhandlung zumindest stillschweigend in Bezug genommen wird. Vor der mündlichen Verhandlung fehlt einem Antrag gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO deswegen nicht das Rechtsschutzinteresse. Es ist einem Kläger nicht zuzumuten, den Antrag zurückzunehmen, um ihn - abhängig vom weiteren prozessualen Vorgehen der Beklagtenseite - später gegebenenfalls erneut zu stellen.

**Zu 19. 32 SA 6/19 Beschluss vom 19.02.2019  
Gerichtsstandbestimmung, sachliche Zuständigkeit, Verfahrenstrennung, Feststellungsinteresse, Nutzungsentschädigung, unverbindliche Verweisung**

Wird ein beim Landgericht gegen zwei Beklagte geführtes Verfahren getrennt, bleibt die Zuständigkeit des Landgerichts für jedes der Verfahren nicht bereit gemäß § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO (sog. perpetuatio fori) bestehen, wenn die (in der Summe den Wert von 5.000 Euro übersteigenden) Klageanträge gegen die Beklagten auf dasselbe wirtschaftliche Interesse gerichtet und deswegen nicht gemäß § 5 1. HS ZPO zu addieren sind. Zur Berechnung des Feststellungsinteresses für die Nutzungsentschädigung eines Gebrauchtfahrzeugs und zu der Frage, wann die Berechnung als willkürlich und nicht mehr verbindlich anzusehen ist.

**Zu 20. 32 SA 11/19 Beschluss vom 18.03.2019  
Gerichtsstandbestimmung, allg. Gerichtsstand einer GmbH, unverbindliche Verweisung, Entscheidung ohne Bestimmung des zuständigen Gerichts**

Der allgemeine Gerichtsstand einer GmbH wird durch ihren (satzungsmäßigen) Sitz bestimmt. Ein Verweisungsbeschluss, der sich mit diesem Sitz nicht befasst, obwohl von Seiten der Parteien ausdrücklich auf den in der Satzung festgelegten Sitz hingewiesen wurde, kann unverbindlich sein. Die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandbestimmung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO liegen nicht vor, wenn keines der am Zuständigkeitskonflikt beteiligten Gerichte zuständig ist. In diesem Fall kann ein - unverbindlicher - Verweisungsbeschluss aufzuheben und die Sache an das verweisende Gericht zurückzugeben sein, damit dieses über eine Verweisung erneut entscheiden kann.

**Zu 21. 32 SA 16/19 Beschluss vom 11.03.2019  
Gerichtsstandbestimmung, Verzicht auf die Zuständigkeitsrüge, unverbindliche Verweisung**

Eine Verweisung, die sich mit einem zuständigkeitsbegründenden Rügeverzicht der beklagten Partei nicht befasst, kann unverbindlich sein.

**Zu 22. 32 SA 19/19 Beschluss vom 24.04.2019**  
**Gerichtsstandbestimmung, allgemeiner Gerichtsstand, Sitz einer Gesellschaft, bindende Verweisung, unverbindliche Weiterverweisung**

Eine Handelsgesellschaft hat ihren allgemeinen Gerichtsstand (§ 17 Abs. 1 S. 1 ZPO) am durch die Satzung festgelegten und im Handelsregister verlautbarten Sitz. Unerheblich ist insoweit, ob die Gesellschaft am Ort ihres Sitzes noch einen Geschäftsbetrieb unterhält, so dass ihr ein Schriftstück zugestellt werden kann. Wird ein Rechtsstreit verbindlich an ein Gericht verwiesen, so kann ein Beschluss dieses Gerichts, mit dem es den Rechtsstreit an ein drittes Gericht weiterverweist unverbindlich sein, weil die zweite Verweisung die Bindungswirkung des ersten Verweisungsbeschlusses außer Acht lässt.

## Familiensenate

**12 WF 49/19 Beschluss vom 29.03.2019**  
**Kosten des Vaterschaftsfeststellungsverfahrens; Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung**

Bestehen Unklarheiten darüber, wer der leibliche Vater eines Kindes ist, begründet dies eine gemeinsame Verantwortung der Mutter sowie des in Frage kommenden Vaters, die Vaterschaft klären zu lassen. Kommen weder die Mutter noch der potentielle Vater dieser Verantwortung nach, ist das Kind gezwungen, ein Verfahren zur Klärung seiner Abstammung einzuleiten. In so einer Konstellation entspricht es nicht der Billigkeit, das Kind mit den daraus entstehenden Kosten zu belasten.

## Strafsenate

**Zu 1. 1 Ws 218/18 Beschluss vom 04.10.2018**  
**Reststrafenaussetzung; sachliche Zuständigkeit für Entscheidungen gemäß § 454 StPO nach Teilvollstreckung einer nachträglich einbezogenen Freiheitsstrafe**

Der Senat schließt sich der obergerichtlichen Rechtsprechung an, nach der die aus einer vorausgegangenen (Teil-)Vollstreckung einer später einbezogenen Freiheitsstrafe gemäß § 462a Abs. 1 S. 2 StPO folgende Fortwirkungszuständigkeit der Strafvollstreckungskammer mit Rechtskraft der späteren Gesamtstrafenentscheidung endet. Mit dieser Gesamtfreiheitsstrafe war die Strafvollstreckungskammer noch nicht allein aufgrund der früheren (Teil-)Vollstreckung befasst im Sinne des § 462a Abs. 1 S. 1

StPO, wengleich die vom Verurteilten wegen der früheren Strafe erlittene Strafhaft auf die neue Gesamtfreiheitsstrafe anzurechnen ist.

**Zu 2. 1 Vollz (Ws) 309/18 Beschluss vom 22.11.2018**  
**Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung; örtliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer; Feststellungslast für ein ausreichendes Behandlungsangebot**

1. Bei der vollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle des Behandlungsangebots bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung (§ 119a StVollzG) sind grundsätzlich alle Vollzugsbehörden zu beteiligen, in denen der Betroffene im Überprüfungszeitraum untergebracht war. Für die gerichtliche Kontrolle des Behandlungsangebots ist diejenige Strafvollstreckungskammer örtlich zuständig, in deren Bezirk die Vollzugsbehörde ihren Sitz hat, in der der Betroffene am Ende des Überprüfungszeitraums untergebracht war.

2. Da § 66c Abs. 2 StGB den Staat verpflichtet, Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ein ausreichendes Betreuungsangebot zu unterbreiten, trägt der Staat im Verfahren nach § 119a StVollzG die Feststellungslast für die Erfüllung dieser Pflicht, also insbesondere für das tatsächliche Bestehen des vorgetragenen Betreuungsangebots.

**Zu 3. 1 Vollz (Ws) 346/18 Beschluss vom 23.08.2018**  
**Maßregelvollzug: Lockerungen, Versagung einer Ausführung; Anforderungen an die Begründung von Fluchtgefahr oder Missbrauchsgefahr**

Bei Ausführungen nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 MRVG NW handelt es sich um begleitete Ausgänge, wobei die Aufsicht (wenigstens) einer begleitenden Person gerade den Sinn hat, Flucht- und Missbrauchsgefahren entgegenzuwirken. Zur Ablehnung solcher Ausführungen bedarf es daher näherer Begründung, warum trotz der hiermit einhergehenden Sicherheitsvorkehrungen ein Missbrauch konkret zu befürchten ist bzw. die Gefahr einer Entweichung des Betroffenen aus dem Maßregelvollzug anzunehmen ist. Der Hinweis auf allgemeine Gründe wie einen fehlenden therapeutischen Kontakt mit dem Betroffenen genügt zumal unter Berücksichtigung der Möglichkeit nicht, dem Betroffenen zusätzlich nach § 18 Abs. 3 MRVG NW eine Fesselung aufzuerlegen.

**Zu 4. 1 Vollz (Ws) 497/18 Beschluss vom 30.10.2018**  
**Anforderungen an die schriftliche Beschlussfassung in Strafvollzugssachen; Angabe der Verfahrensbeteiligten**

Auch die Beschlussfassung in Strafvollzugssachen hat strafprozessualen Grundsätzen zu genügen; hierzu gehört als Grundvoraussetzung insbesondere die Angabe der Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 111 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 StVollzG, durch welche klargestellt wird, zwischen welchen Beteiligten die Entscheidung Wirksamkeit entfalten soll und gegebenenfalls

auch als Vollstreckungsgrundlage dient. Die bloße Angabe „In pp.“ ist insofern grundsätzlich nicht hinreichend, wenn nicht anderweitig aus der Entscheidung verständlich und klar erkennbar ist, wer von ihr betroffen ist.

**Zu 5. 1 Vollz (Ws) 505/18 Beschluss vom 31.10.2018  
Sicherungsverwahrungsvollzug; Anordnung eines Drogenscreenings; Zulässigkeit einer Urinprobe unter Verwendung eines Ruma-Markers**

1. Die Anordnung eines Drogenscreenings ist auch im Vollzug der Sicherungsverwahrung und selbst ohne konkreten Anlass grundsätzlich zulässig.

2. Hierbei ist die Verwendung eines Ruma-Markers zum Ausschluss der Manipulation einer Urinprobe nicht zu beanstanden. Insbesondere folgt aus § 65 S. 2 SVVollzG NRW kein Anspruch des Betroffenen auf Durchführung eines Drogenscreenings mittels einer Blutprobe.

**Zu 6. 1 Ws 556/18 Beschluss vom 20.11.2018  
Reststrafenaussetzung; Erforderlichkeit einer zeitnahen mündlichen Anhörung des Verurteilten**

Eine im Zeitpunkt der (ablehnenden) Entscheidung über eine bedingte Entlassung nach § 57 Abs. 1 StGB über mehr als vier Monate zurückliegende mündliche Anhörung des Verurteilten genügt insbesondere dann nicht den sich aus dem Gesetzeszweck des § 454 Abs. 1 S. 3 StPO und dem Anspruch des Verurteilten auf die Gewährung rechtlichen Gehörs ergebenden Anforderungen an eine solche Anhörung, wenn die Strafvollstreckungskammer aufgrund von Tatsachen entscheidet, zu denen der Verurteilte in der mündlichen Anhörung gerade noch nicht gehört werden konnte.

**Zu 7. 1 Ws 561/18 Beschluss vom 13.11.2018  
Aussetzung des Strafrestes bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe; Strafverbüßung über das - etwaige - Erreichen des Resozialisierungsziels hinaus aufgrund der besonderen Schwere der Schuld**

Bei der Prüfung der Aussetzung des Strafrestes bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe (§ 57a StGB) kommt es auf eine günstige Kriminalprognose grundsätzlich erst an, wenn 15 Jahre verbüßt sind und die besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung der Strafe nicht mehr gebietet, sofern noch keine - durch die Therapie oder andere Umstände begründete - Persönlichkeitsentwicklung des Verurteilten erkennbar ist, die unter dem Gesichtspunkt der nachträglichen Reduzierung der Schuldschwere seine Entlassung rechtfertigen könnte.

**Zu 8. 1 Vollz (Ws) 715/18 Beschluss vom 28.12.2018  
Strafvollzug; Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit; "Hamburger Fesselung" als milderer Mittel zur Minderung von Fluchtgefahr und Missbrauchsgefahr**

Soweit die Gewährung von Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit im Sinne des § 53 Abs. 3 StVollzG NRW unter Hinweis darauf abgelehnt wird, dass die zur Verminderung der Gefahr von Widerstandshandlungen bzw. eines Entweichens des Betroffenen erforderliche Hand- und Fußfesselung dazu führe, dass dieser sich nicht sozialadäquat im öffentlichen Raum bewegen und Alltagsaufgaben meistern könne, kann die Prüfung einer den Zweck der Maßnahme zumindest potentiell weniger beeinträchtigenden Möglichkeit einer sogenannten Hamburger Fesselung erforderlich sein, die unter der Kleidung getragen wird und den Gefesselten insbesondere in die Lage versetzen soll, sich normal fortzubewegen.

**Zu 9. 1 RVs 48/18 Beschluss vom 27.08.2018  
Einziehung von Taterträgen; Einziehung des Wertes von Taterträgen;  
Verschlechterungsverbot**

Scheidet eine vom Tatrichter gemäß § 73 Abs. 1 StGB n.F. angeordnete Einziehung eines Tatertrags aus, weil sich der Angeklagte nicht mehr in dessen Besitz befindet, kommt in entsprechender Anwendung von § 354 Abs. 1 StPO und ohne Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot des § 358 Abs. 2 StPO die Anordnung der Einziehung des Wertes dieses Tatertrags gemäß § 73c S. 1 StGB n.F. durch das Revisionsgericht in Betracht.

**Zu 10. 1 RVs 52/18 Beschluss vom 27.08.2018  
Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis; Strafzumessung; strafschärfende Berücksichtigung des Handelns unter nicht näher bestimmtem Drogeneinfluss**

Bei einer Verurteilung wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis ist die strafschärfende Erwägung, dass der Angeklagte bei der Tat unter dem - nicht näher festgestellten - „Einfluss von Kokain und Amphetamin“ gestanden hat, nicht hinreichend tragfähig, wenn der Angeklagte insofern nicht neben dem Fahren ohne Fahrerlaubnis Tateinheitlich weitere Straftatbestände verwirklicht oder eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, und auch nicht belegt ist, dass in dem Unterlassen der gebotenen kritischen Selbstüberprüfung des Angeklagten im Hinblick auf den eigenen Drogenkonsum und das Fahren eines Pkw ein gegebenenfalls strafschärfender Mangel an Verantwortungsbewusstsein zu Tage getreten wäre; der bloße Umstand einer alkohol- oder drogenbedingten Enthemmung wirkt sich hingegen regelmäßig selbst dann nicht strafschärfend aus, wenn die Voraussetzungen des § 21 StGB nicht erfüllt sind.

**Zu 11. 1 RVs 65/18 Beschluss vom 19.11.2018  
Abgrenzung, Täterschaft und Teilnahme; Zulässigkeit der Wahlfeststellung zwischen Anstiftung und Mittäterschaft**

Zumindest dann, wenn der Angeklagte nach allen in Betracht kommenden Sachverhaltsalternativen zumindest auch eine Anstiftung begangen hat, scheidet eine Wahlfeststellung zwischen Anstiftung und (bei einer der Sachverhaltsalternativen überdies verwirklichten) Mittäterschaft aus; ohnehin wird der Angeklagte durch die eindeutige Verurteilung wegen bloßer

Anstiftung statt einer wahldeutigen Verurteilung nicht beschwert (insofern Anschluss an BH, Beschluss vom 02.12.2008 - 3 StR 466/08 -, juris).

**Zu 12. 1 RVs 67/18 Beschluss vom 04.12.2018  
Grundsatz der Meistbegünstigung, milderes Gesetz**

Das mildeste Gesetz im Sinne des § 2 Abs. 3 StGB ist dasjenige, das bei einem Gesamtvergleich im konkreten Einzelfall die dem Täter günstigste Beurteilung zulässt. Bei der Aburteilung einer mittels Drohung mit einem empfindlichen Übel begangenen Nötigung zu sexuellen Handlungen ist daher zu berücksichtigen, dass insofern zwar § 240 Abs. 4 StGB in der seit dem 10.11.2016 wirksamen Fassung (n.F.) im Unterschied zu § 240 Abs. 4 S. 1, S. 2 Nr. 1 StGB a.F. kein im Strafraum erhöhtes Regelbeispiel mehr vorsieht, diese Konstellation aber im Tatbestand des § 177 Abs. 2 Nr. 5 StGB n.F. aufgegangen und überdies gegebenenfalls sogar ein Regelbeispiel des § 177 Abs. 6 StGB n.F. verwirklicht ist.

**Zu 13. 1 RVs 72/18 Beschluss vom 20.11.2018  
Strafantrag als Prozessvoraussetzung; Verbot der Doppelverwertung**

1. Dem Fehlen eines hinsichtlich einer von mehreren tateinheitlich erfolgten Tatbestandsverwirklichungen erforderlichen Strafantrags ist auch bei einer Beschränkung des gegen die diesbezügliche Verurteilung gerichteten Rechtsmittels auf den Rechtsfolgenausspruch durch eine Berichtigung des Schuldspruchs Rechnung zu tragen.

2. Bei einer Verurteilung wegen Bestechlichkeit (§ 332 Abs. 1 StGB) verstößt es gegen das Verbot der Doppelverwertung (§ 46 Abs. 3 StGB), wenn zu Lasten der Angeklagten maßgeblich Merkmale des subjektiven Tatbestands berücksichtigt wird, nämlich dass sich die Angeklagte überhaupt zur Tatbegehung mit dem Ziel einer Gegenleistung entschlossen hat und sie sich hierbei ihrer Beamtenstellung und der Pflichtwidrigkeit ihres Verhaltens bewusst gewesen ist.

**Zu 14. 1 RVs 75/18 Beschluss vom 04.12.2018  
Strafzumessung, "Binnendifferenzierung" bei der Bildung von Einzelstrafen**

Unter dem Gesichtspunkt der angemessenen, dem jeweiligen Gewicht der Taten Rechnung tragenden „Binnendifferenzierung“ bei der Bildung von Einzelstrafen bedarf es regelmäßig einer nachvollziehbaren Begründung, wenn bei diesbezüglich praktisch identischen Strafzumessungserwägungen für zwei ähnlich gelagerte Straftaten erheblich voneinander abweichende Einzelstrafen verhängt werden sollen. Der bloße Hinweis des Berufungsgerichts, dass es durch das Schlechterstellungsverbot (§ 331 StPO) an einer Erhöhung der milderen Einzelstrafe gewesen sei, genügt den diesbezüglichen Anforderungen nicht ohne Weiteres.

**Zu 15. 1 RVs 78/18 Beschluss vom 17.12.2018  
Strafzumessung; Verschlechterungsverbot bei Wegfall bzw. Reduzierung einer Einzelstrafe**

Zwar zwingen bei tatmehrheitlicher Verurteilung weder der Wegfall noch die Reduzierung einer Einzelstrafe das Berufungsgericht trotz des in § 331 StPO normierten Verschlechterungsverbots ohne weiteres zur Herabsetzung der Gesamtstrafe. Es bedarf indes regelmäßig einer besonderen Begründung, wenn das Gericht trotz einer nicht unerheblich verringerten Einsatzstrafe eine ebenso hohe Gesamtstrafe wie der vorherige Tatrichter für angemessen hält; höhere Anforderungen an die Strafzumessungserwägungen können insbesondere dann zu stellen sein, je knapper die verhängte Strafe eine an sich noch bewährungsfähige Strafe übersteigt.

**Zu 16. 1 VAs 52/18                      Beschluss vom 11.09.2018**  
**Auslandsvollstreckung, Vollstreckung deutscher Erkenntnisse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union; Rechtsschutz gegen Vollstreckungsersuchen, Rechtsweg, Antrag auf gerichtliche Entscheidung**

1. Es spricht einiges dafür, dass ein Ersuchen zur Übernahme der Vollstreckung eines deutschen Erkenntnisses in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (§§ 85 ff. IRG) in dem Fall, dass sich der Verurteilte nicht in der Bundesrepublik aufhält, von ihm grundsätzlich mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 23 ff. EGGVG angefochten werden kann.

2. Ein solcher Antrag ist jedoch dann nicht mehr statthaft, wenn mit der Vollstreckung durch den anderen Mitgliedsstaat noch vor Erhebung der Einwände des Verurteilten gegen die Zulässigkeit dieser Vollstreckung bereits begonnen worden ist und eine hiesige Entscheidung über die Einwände gegen die Rechtmäßigkeit des Vollstreckungsersuchens unter keinem Gesichtspunkt mehr dazu führen kann, die diesbezügliche Rechtsposition des Verurteilten zu verbessern.

**Zu 17. 1 VAs 71/18                      Beschluss vom 18.12.2018**  
**Zuständigkeit für Verlegungsentscheidungen nach Beginn des Strafvollzugs, Rechtsweg, Antrag auf gerichtliche Entscheidung**

Nach Beginn des Strafvollzugs in der von der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde in ihrer Einweisungsentscheidung bestimmten Justizvollzugsanstalt obliegt es allein der Justizvollzugsanstalt bzw. dem Anstaltsleiter, über Verlegungsanträge in Abweichung vom Vollstreckungsplan - unter Beachtung des Zustimmungserfordernisses der höheren Vollzugsbehörde/n (§ 26 Abs. 2 StVollstrO) - zu befinden. Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Einweisungsentscheidung besteht ausschließlich bis zum Beginn des Vollzuges, so dass ein späterer Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß den §§ 23 ff. EGGVG, die Staatsanwaltschaft zur Verlegung in den offenen Vollzug zu verpflichten, nicht statthaft ist.

**Zu 18. 2 Ws 14, 15/19                      Beschluss vom 02.04.2019**  
**Einziehung des Wertes von Taterträgen bei Gewährung sittenwidriger Darlehen unter Verstoß gegen das KWG**

Zur Berechnung des Wertes von Taterträgen aus der Gewährung sittenwidriger und nach §§ 32, 54 KWG verbotener Darlehen

**Zu 19. 4 Ws 10/19 Beschluss vom 09.04.2019**  
**Befangenheitsgesuch, Anhörungsrüge, Unzulässigkeit**

Ein Ablehnungsgesuch kann in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 S. 2 StPO nur solange statthaft vorgebracht werden, bis eine verfahrensabschließende Sachentscheidung ergangen ist. Dies gilt auch, wenn die Ablehnung mit einer Anhörungsrüge nach § 33a StPO verbunden wird. In diesem Fall ist eine Ablehnung (erst) wieder möglich, wenn bei begründeter Anhörungsrüge das Verfahren in seine ursprüngliche Lage zurückversetzt wurde.

**Zu 20. 4 Ws 77/19 Beschluss vom 04.04.2019**  
**Haftbefehl, Haftprüfung durch das Oberlandesgericht, Wiederholungsgefahr, Verfahrensverzögerung, Gutachter, Sachverständiger, Überwachung der Tätigkeit des Sachverständigen, Fristsetzung**

1. Der Sachverständige hat dem Gericht umgehend anzuzeigen, wenn es zu Verzögerungen bei einer mit dem Gericht abgesprochenen oder dem Gericht in Aussicht gestellten Verfahrensweise kommt (hier: fehlende Reaktion der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter auf die Anfrage zur Erteilung von Einwilligungen in die Glaubwürdigkeitsuntersuchung kindlicher Zeugen, § 81c StPO). Darauf sollte das Gericht ihn hinweisen. Das Gericht seinerseits hat die Tätigkeit des Sachverständigen zu überwachen und darf keine zu langen Wiedervorlagefristen (hier: rund zwei Monate) setzen.

2. Fehlt es an zeitnahen Anhaltspunkten dafür, dass einer Glaubwürdigkeitsbegutachtung seitens der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter kindlicher Zeugen nicht widersprochen wird, so ist als Alternative zu einer Untersuchung durch den Sachverständigen eine richterliche Vernehmung der Zeugen gem. § 80 Abs. 1 StPO, in deren Rahmen dem Sachverständigen die Gelegenheit zur Befragung eingeräumt wird (§ 80 Abs. 2 StPO) in Erwägung zu ziehen. § 81c StPO schließt ein Vorgehen nach § 80 StPO nicht aus.

3. Liegen die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 StPO für eine Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus nicht vor, so ist das Oberlandesgericht nicht grundsätzlich gehindert, auch deutlich vor Ablauf dieser Frist eine Entscheidung zu treffen. Es ist aber, jedenfalls dann, wenn der Haftbefehl auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr gestützt ist, auch wenn ein Grund für die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus nicht vorliegt, nicht befugt, den Beschuldigten vor Fristablauf zu entlassen, wenn die übrigen Haftvoraussetzungen gegeben sind.

**Zu 21. 4 RBs 62/19 Beschluss vom 29.03.2019**  
**Fahrverbot, Besinnungsfunktion, zwei Jahre**

Der erzieherische Sinn und Zweck des Fahrverbots kann jedenfalls dann zweifelhaft sein, wenn der zu ahndende Verkehrsverstoß deutlich mehr als zwei Jahre zurückliegt. Dabei ist grundsätzlich auf den Zeitraum zwischen Tat und letzter tatrichterlicher Entscheidung abzustellen.

**Zu 22. 4 RBs 107/19 Beschluss vom 09.04.2019  
Rechtsbeschwerde, Zulassung, Begründungsanforderungen, Rüge  
der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, Hinweispflicht,  
Vorsatz**

Zu den Anforderungen an die Rügebegründung bei Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs wegen fehlenden Hinweises auf die Möglichkeit der Verurteilung wegen vorsätzlicher Begehung einer Straßenverkehrsordnungswidrigkeit.

**Hinweis:**

❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".

❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.

❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm

verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher

☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)

[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)